

Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Einleitung	11
-------------------------	-----------

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffsbestimmungen	15
§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	31
§ 4 Verantwortlichkeit	31
§ 5 Schifffahrtszeichen	32
§ 6 Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	32
§ 7 Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	33

Zweiter Abschnitt

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

§ 8 Allgemeines	34
§ 9 Verwendung von Positionslaternen und Schallsignalanlagen	35
§ 10 Kleine Fahrzeuge	36
§ 11 Signale der Binnenschiffe	37
§ 12 aufgehoben	
§ 13 aufgehoben	
§ 14 aufgehoben	
§ 15 aufgehoben	
§ 16 aufgehoben	
§ 17 aufgehoben	
§ 18 aufgehoben	

Dritter Abschnitt

Schallsignale der Fahrzeuge

§ 19 aufgehoben	
§ 20 aufgehoben	

Vierter Abschnitt

Fahrregeln

§ 21 Grundsätze	39
§ 22 Ausnahmen vom Rechtsfahrgesetz	39
§ 23 Überholen	41
§ 24 Begegnen	44
§ 25 Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser	46
§ 26 Fahrgeschwindigkeit	47
§ 27 Schleppen und Schieben	51
§ 28 Durchfahren von Brücken und Sperrwerken	52
§ 29 Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	52
§ 30 Fahrbeschränkungen und Fahrverbote	53
§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen	70

Fünfter Abschnitt**Ruhender Verkehr**

§ 32	Ankern	73
§ 33	Anlegen und Festmachen	78
§ 34	Umschlag	81
§ 35	Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern	84
§ 36	Umschlag bestimmter gefährlicher Güter	88

Sechster Abschnitt**Sonstige Vorschriften**

§ 37	Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen	91
§ 38	Ausübung der Fischerei und der Jagd	92
§ 39	Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren	95
§ 40	aufgehoben	

Siebenter Abschnitt**Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal**

§ 41	Geltungsbereich	96
§ 42	Zulassung	96
§ 43	An- und Abmeldung	100
§ 44	aufgehoben	
§ 45	Verkehr in den Zufahrten	101
§ 46	Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	101
§ 47	Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens	101
§ 48	Fahrabstand	102
§ 49	Verhalten vor und in den Weichengebieten	103
§ 50	Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände	103
§ 51	Fahrregeln für Sportfahrzeuge	105
§ 52	aufgehoben	
§ 53	Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	105
§ 54	aufgehoben	

Achter Abschnitt**Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

§ 55	Schifffahrtspolizei	106
§ 55a	Verkehrszentralen	106
§ 56	Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen	106
§ 57	Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen	107
§ 58	Schifffahrtspolizeiliche Meldungen	108
§ 59	Befreiung	116
§ 60	Ermächtigung zum Erlass von schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen	117

Neunter Abschnitt**Bußgeld- und Schlussvorschriften**

§ 61	Ordnungswidrigkeiten	118
§ 62	Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	120

Anlage I**Schiffahrtszeichen****Vorbemerkung**

1.	Sichtzeichen	121
2.	Schallsignale	125

Abschnitt I – Sichtzeichen**A. Gebots- und Verbotszeichen**

A.1	Überholverbot	126
A.2	Begegnungsverbot an Engstellen	126
A.3	Geschwindigkeitsbeschränkung	126
A.4	Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag	126
A.5	Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb	127
A.6	Einhalten eines Fahrabstandes	127
A.7	Anhalten vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen	127
A.8	Ankerverbot	127
A.9	Festmacheverbot	127
A.10	Liegeverbot	128
A.11	Einhalten einer Fahrtrichtung	128
A.12	Abgabe von Schallsignalen	128
A.13	Anhalten in Schleusen	128
A.14	Durchfahren von Brücken	128
A.15	Ende einer Gebots- oder Verbotsstrecke in einer Richtung	128
A.16	Aufforderung zum Anhalten	129
A.17	Gesperrte Wasserflächen	129
A.18	Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke	130
A.19	Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren sowie der Zufahrten von ihnen	131
A.20	Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal	132
A.21	Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	132
A.22	Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals	133
A.23	Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel	134
A.24	Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm	135
A.25	Einfahren in die Husumer Au	135
A.26	Einfahren in die Zufahrten zum Eidersperrwerk	135

B. Warn- und Hinweiszeichen

B.1	Fährstelle	136
B.2	Durchfahren von festen Brücken	136
B.3	Fernsprechstelle	136
B.4	Grenzen eines Weichengebietes am Nord-Ostsee-Kanal	136
B.5	Wasserski	137
B.6	Außergewöhnliche Schiffahrtsbehinderung	137
B.7	Querströmung	137
B.8	Wassermotorräder	137
B.9	Segelsurfbretter	137
B.10	Kennzeichnung der Zufahrt zu Fahrwassern und der Mitte von Schiffahrtswegen ..	138
B.11	Bezeichnung der Fahrwasserseiten	138
B.12	aufgehoben	
B.13	Bezeichnung von abzweigenden oder einmündenden Fahrwassern	139
B.14	Reeden	141
B.15	Gefahrenstellen	142
B.16	Kennzeichnung besonderer Gebiete und Stellen	145
B.17	Festmachetonne	146

C.	Abschnitt II – Schallsignale	
C.1	Anhalten	147
C.2	Durchfahren/Einfahren verboten	147
C.3	Durchfahren/Einfahren	147
C.4	Sperrung der Seeschifffahrtsstraße	147
C.5	Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals von See	147
C.6	Einfahren in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals vom Kanal aus	148
Anlage II – Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge		
Erläuterung zur Anlage II		149
II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge		
1	Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung polizeilicher Aufgaben	151
2	Zollfahrzeuge	151
3	Fahrzeuge der Bundeswehr und der Bundespolizei sowie Maschinenfahrzeuge, die Schießscheiben schleppen	151
4	aufgehoben	
5	Fähren	152
5.1	Nicht freifahrende Fähren in Fahrt	152
5.2	Freifahrende Fähren auf dem Nord-Ostsee-Kanal, der Trave und der Warnow in Fahrt	152
6	Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter befördern und leere Fahrzeuge im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände	152
7	aufgehoben	
8	aufgehoben	
9	Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird	153
10	Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen	153
11	Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen	154
	und außergewöhnliche Schwimmkörper	154
11.1	Bei einer Fahrzeuglänge von weniger als 50 m	154
11.2	Bei einer Fahrzeuglänge von 50 m und mehr	154
11.3	Ausnahmen und Sonderregelungen	154
11.4	Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne B.17 der Anlage I liegen	154
12	Fahrzeuge mit Seelotsen auf dem Nord-Ostsee-Kanal	155
	vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal	155
12.1	Verkehrsgruppen 1 und 2	155
12.2	Verkehrsgruppe 3	155
12.3	Verkehrsgruppe 4	155
12.4	Verkehrsgruppe 5	156
12.5	Verkehrsgruppe 6	156
13	Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	157
13.1	Verkehrsgruppe 1	157
13.2	Verkehrsgruppe 2	157
13.3	Verkehrsgruppe 3	158
13.4	Verkehrsgruppe 4	158
14	Am Ufer festgekommene Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal	158

15	Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern	159
15.1	Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs	159
	oder nach den stadtbrémischen Häfen in Bremen	159
	oder auf der Reede vor Brunsbüttel für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsenfahrzeugs	159
	oder nach Hamburg	159
15.2	Bei der Station des Lotsenfahrzeugs in der Jade/Weser-Ansteuerung für die Fahrt nach Wilhelmshaven, auf der Reede vor Bremerhaven für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet	159
	oder auf den Reeden vor Brunsbüttel und Kiel-Holtenau für die Fahrstrecken des Nord-Ostsee-Kanals	159
16	Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen	159
II.2 Schallsignale der Fahrzeuge		
1	Achtungssignal	160
1.1	Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal:	160
1.2	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal	160
2	Gefahr- und Warnsignale	160
2.1	Allgemeine Gefahr- und Warnsignale	160
2.2	Bleib-weg-Signal	161
2.3	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal	161
	„Ich vermindere meine Geschwindigkeit“	161
2.4	Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal	161
	„Ich will anlegen“	161
3	Schallsignale bei verminderter Sicht	162
3.1	Auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren an Stellen, die durch Sichtzeichen B.1 (Anlage I) gekennzeichnet sind, das Schallsignal zu geben:	162
3.2	Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt	162
3.3	Fähren während der ganzen Fahrt	162
3.3.2	Frei fahrende Fähren:	162
4	aufgehoben	
5	Ausweichsignal (§ 24 Abs. 3)	163
5.1	Hinweissignal „Ich will nach links ausweichen“	163
5.2	aufgehoben	
6	Anforderungssignale „Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“	163
6.1	Auf allen Seeschifffahrtsstraßen mit Ausnahme auf der Trave (bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen „Öffnen bis zur 1. Hubstufe“):	163
6.2	Auf der Trave	163
6.2.1	Seewärts fahrende Fahrzeuge:	163
6.3	Bei Hubbrücken mit zwei Hubstufen	163
	„Öffnen bis zur letzten Hubstufe“:	163
7	Schleppersignale	164
7.1	Hinweissignal „Ich möchte einen Schlepper“:	164
7.2	Manövriersignale beim Schleppen	164
8	aufgehoben	
Anlage III		
Karte zu § 1 Abs. 5		165